OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350695/3/GS/CJ

Datum:
Linz, 25. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger aufgrund eines Vorlageantrages betreffend die Beschwerde der Z D, nunmehr wohnhaft, x L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8.5.2019, GZ: BHLLSO-2018-149816/35-IB, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 16. 7.2019, GZ: BHLLSO-2018-149816/45-SK, wegen Einstellung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoferne stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Juli 2019, GZ: BHLLSO-2018-149816/45-SK, (Beschwerdevorentscheidung) aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8.5.2019, GZ: BHLLSO-2018-149816/35-IB, wurde die der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit Bescheid vom 8.5.2019 (Anmerkung: offensichtlich gemeint: 30.1.2019), GZ: 2018-149816, zuerkannte Leistung mit 8. 5.2019 eingestellt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Bescheid vom 30.1.2019, bedarfsorientierte Mindestsicherung vom 28.12.2018 bis zum 30.6.2019 gewährt wurde. Aufgrund der Meldung des AMS, dass die Bf eine Arbeits- bzw. Kurs – Verweigerung/Vereitelung bei der Jobbörse am 7.2.2019 in Eferding gehabt hätte, wäre ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Außerdem sei festgestellt worden, dass die Bf seit dem 4.3.2019 einer geringfügigen Beschäftigung nachgehe und sie dies der Behörde nicht gemeldet habe. Da sie erstens den Kurs in Eferding vereitelt habe und auch am 4.3.2019 die Arbeitsaufnahme verschwiegen habe, seien bei der Bf die Voraussetzungen des § 5 Oö. BMSG weggefallen.

I.2. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde (irrtümlicherweise als Stellungnahme bezeichnet) vom 21.5.2019 wird im Wesentlichen zum Vorwurf einer „Arbeits- bzw. Kurs – Verweigerung/Vereitelung bei der Jobbörse am 7.2.2019 in Eferding“ vorgebracht, dass die Bf der Einladung des AMS zur Jobbörse Landwirtschaft am 7.2.2019 in Eferding gefolgt sei. Ihre Teilnahme bzw. Anwesenheit wäre zu Beginn der Veranstaltung von einem AMS-Beauftragten mit ihrer Unterschrift erfasst worden. Anschließend habe die Bf mit dem Vertreter eines personalsuchenden landwirtschaftlichen Betriebes gesprochen. Dieser habe nach ihrem Wohnsitz gefragt und nach dem Besitz eines Führerscheines, um täglich nach Eferding pendeln zu können. Weiters habe er die Bf darüber informiert, dass alle hier angebotenen Jobs in landwirtschaftlichen Betrieben um Eferding gesucht werden würden. Da die Bf weder über einen hier gültigen Führerschein B, noch über ein eigenes KFZ verfügt habe und somit nicht täglich von Wilhering nach Eferding pendeln könne, habe sie entschieden, die Veranstaltung zu verlassen. Keinesfalls habe sie sich beim Check-in angemeldet, um direkt danach wieder wegzugehen. Zum weiteren Vorwurf „seit dem 4.3.2019 einer geringfügigen Beschäftigung nachzugehen und dies der Behörde nicht gemeldet zu haben“, brachte sie vor, dass sie nach Zuweisung des AMS seit 29.1.2019 Teilnehmerin im Projekt „Schritte in den Arbeitsmarkt“ des FAB in Linz sei. Dem Projektkonzept entsprechend wäre sie nach einer Probezeit von etwa einem Monat im Rahmen der Projektteilnahme zu einer geringfügigen Beschäftigung angemeldet worden. Dies entspreche dem Usus seit es das Projekt gebe. Da hier ausschließlich Personen mit Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung teilnehmen könnten und das Projekt vom Land Oberösterreich und des ESF finanziert werden würde und es zwischen den BMS auszahlenden Stellen und dem Projekt eine langjährige Zusammenarbeit gebe, sei sie davon ausgegangen, dass den für sie zuständigen

Sachbearbeiterinnen bekannt sei, dass sie auch hier geringfügig angemeldet worden wäre. Daher habe sie es nicht für notwendig gehalten, dies der Behörde ausdrücklich zu melden. Keinesfalls sei es in der Absicht der Bf gelegen, die Anmeldung zu einer geringfügigen Beschäftigung zu verheimlichen. Bei einer Vorsprache in der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land im April 2019 habe sie sogar die zuständige Sachbearbeiterin gefragt, ob sie ihre mittlerweile erhaltenen Lohnzettel über die Einkünfte des Monates März 2019 vorzulegen habe. Sie habe die Antwort erhalten, dass sie die Lohnzettel erst im Zuge eines neuen Antrages im Juni 2019 vorzulegen habe, da der damals gültige Bescheid über die Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit 30.6.2019 befristet gewesen wäre.

I.3. Auf Grund dieser Beschwerde erließ die belangte Behörde sodann die Beschwerdevorentscheidung vom 16.7.2019, GZ: BHLLSO-2018-149816/45-SK, mit dem die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde.

In dieser Beschwerdevorentscheidung wird begründend im Wesentlichen ausgeführt, dass der Behauptung, die Bf könne nicht täglich von Wilhering nach Eferding pendeln, da sie weder über einen gültigen Führerschein der Klasse B noch über ein eigenes KFZ verfüge, entgegengehalten werde, dass bei der Zuweisung von Arbeitsstellen an Arbeitssuchende vom Arbeitsmarktservice regelmäßig geprüft werde, ob die Wegstrecke vom Wohnort zur Arbeitsstelle zumutbar und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sei. Aus der Abfrage der Fahrplanauskunft des Oö. Verkehrsverbundes gehe hervor, dass eine Busverbindung zwischen Wilhering und Eferding bestehe und ca. alle 23 Minuten eine Fahrt stattfinde. Es stehe daher außer Zweifel, dass es sich bei der Behauptung, sie könne ohne eigenes KFZ bzw. gültigen Führerschein der Klasse B nicht täglich zwischen Wilhering und Eferding pendeln, um eine reine Schutzbehauptung handle und die Möglichkeit und Zumutbarkeit eines Pendelns zwischen Eferding und Wilhering durchaus vorliege. Der Vorwurf der Arbeits- bzw. Kurs – Verweigerung/Vereitelung bei der Jobbörse am 7.2.2019 in Eferding sei daher zu Recht erfolgt und demgemäß habe die Bf die Voraussetzungen des § 5 Z 2 Oö. BMSG, demzufolge sachliche Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, die Bereitschaft, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen, nicht erfüllt. Zum Vorhalt der langjährigen Zusammenarbeit zwischen den BMS auszahlenden Behörden und dem Projekt „Schritte in den Arbeitsmarkt“ und dass die Bf davon ausgegangen sei, dass den für sie zuständigen Sachbearbeiterinnen bekannt gewesen wäre, dass sie geringfügig angemeldet werde, werde auf § 28 Abs. 1 und § 28 Abs. 5 Oö. BMSG verwiesen. Im Ergebnis werde daher festgehalten, dass die Bf gemäß § 28 Abs. 5 Z 2 Oö. BMSG von sich aus ihre aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation darzulegen habe. Dies impliziere, dass die Bf auch Änderungen zu ihrer Einkommens- und Vermögenssituation von sich aus der Behörde darzulegen habe. Es könne somit nicht davon ausgegangen werden, dass

die Behörde im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeiten herauszufinden habe, ob sich ihre persönlichen Verhältnisse verändert hätten. Sie erfülle daher die Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 Z 2 Oö. BMSG nicht. Für die Gewährung einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sei das Vorliegen der im Oö. BMSG aufgezählten Anspruchsvoraussetzungen erforderlich. Da die Voraussetzung gemäß der §§ 5 Z 2 und 28 Abs. 5 Z 2 Oö. BMSG bei der Bf nicht vorliegen würden, wäre die Erlassung des Einstellungsbescheides vom 8.5.2019 gesetzeskonform und es wäre daher die Beschwerde abzuweisen gewesen.

I.4. Mit Vorlageantrag vom 22.7.2019 wurde von der Bf beantragt, dass die Beschwerde vom 21.5.2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8.5.2019, GZ: BHLLSO-2018-149816/35-IB, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) zur Entscheidung vorgelegt werde.

I.5. Am 29.7.2019 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte - trotz Parteienantrag – gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 VwGVG entfallen. Es steht bereits auf Grund der Aktenlage fest, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist und die Angelegenheit zur Sachverhaltsergänzung und neuerlichen Berechnung (Kürzung) an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist. Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Artikel 6 Abs. 1 EMRK noch Artikel 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Die belangte Behörde hat der Bf mit Bescheid vom 30.1.2019 Bedarfsorientierte Mindestsicherung vom 28.12.2018 bis zum 30.6.2019 gewährt.

Am 7.2.2019 folgte die Bf der Einladung des AMS zur Jobbörse Landwirtschaft in Eferding. Sie meldete sich beim Check-in an und hat nach Einholen von Erkundigungen diese Veranstaltung wieder verlassen. Als Beweggrund für das vorzeitige Verlassen gab die Bf an, dass ihre Teilnahme bzw. ihre Anwesenheit zu Beginn der Veranstaltung von einem AMS-Beauftragten mittels Unterschrift erfasst worden ist. Weiters brachte sie vor, dass sie mit einem Vertreter eines personalsuchenden landwirtschaftlichen Betriebes gesprochen hat und sie dieser nach ihrem Wohnsitz sowie darüber gefragt hat, ob sie einen Führerschein besitzt,

damit sie täglich nach Eferding pendeln kann. Weiters hat sie dieser darüber informiert, dass alle dort angebotenen Jobs in landwirtschaftlichen Betrieben um Eferding gesucht werden. Sie hat sich sodann entschieden, diese Veranstaltung zu verlassen, da sie weder über einen gültigen Führerschein der Klasse B noch über ein eigenes KFZ verfügt.

Die Bf ist seit 4.3.2019 als geringfügig beschäftigte Arbeiterin beim Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung in der x in x L gemeldet. Die Aufnahme dieser geringfügigen Beschäftigung wurde von der Bf nicht der belangten Behörde gemeldet.

Mit Bescheid vom 8.5.2019 wurde daraufhin die zuerkannte Leistung mit 8.5.2019 eingestellt.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde vom 21.5.2019 (fälschlicherweise als Stellungnahme bezeichnet) brachte die Bf Einwände gegen die genannte Einstellung der Mindestsicherung vor und beantragte die gänzliche Aufhebung des Bescheides.

Auf Grund dieser Beschwerde erließ die belangte Behörde die nunmehr angefochtene Beschwerdevorentscheidung vom 16.7.2019, mit der die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde.

III. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;

[...]

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Nach § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,
und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

Nach § 11 Abs. 3a Oö. BMSG sind Personen nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

Nach § 11 Abs. 3b Oö. BMSG fallen Hilfebedürftige nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

Nach § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Nach § 11 Abs. 5 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Nach § 11 Abs. 6 Oö. BMSG gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

Nach § 11 Abs. 7 Oö. BMSG darf die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Oö. BMSG kann arbeitsfähigen Hilfebedürftigen, die trotz entsprechender Bemühungen (§ 11) keine Erwerbsmöglichkeit finden, an Stelle bedarfsorientierter Mindestsicherung in Form laufender Geldleistungen oder Sachleistungen Hilfe zur Arbeit angeboten werden, sofern keine Maßnahmen des Arbeitsmarktservice in Frage kommen.

Nach § 34 Abs. 1 Oö. BMSG ist, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung wegfällt, die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn der Hilfebedürftige seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt, in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

§ 35 Oö. BMSG lautet:

„§ 35
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) haben jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 16, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, haben.

(2) Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen bedarfsorientierte Mindestsicherung
1. gemäß § 22 Abs. 5 oder
2. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
3. wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen
zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung, der Hilfe geleistet hat, kann – sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von bis zu

50 % erfolgt, wobei die Deckung des Wohnbedarfs der rückerstattungspflichtigen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen nicht gefährdet werden darf.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die Rückerstattung kann teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn
1. durch sie der Erfolg bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird,
2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

(7) Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(8) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 6, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann."

Verfahrensgegenständlich ist unbestritten, dass sich die Bf zum Einstellungszeitpunkt der gewährten Mindestsicherung, somit dem 08.05.2019, in einer sozialen Notlage befunden hat. Nach dem festgestellten Sachverhalt liegen bei der Bf keine absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG vor und wurden auch nicht behauptet.

Die belangte Behörde hat ihre bescheidmäßige Einstellung einerseits mit einer Arbeits- bzw. Kurs - Verweigerung/Vereitelung bei der Jobbörse in Eferding am 7.2.2019 begründet, andererseits mit der Nichtmeldung der Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung mit 4.3.2019.

Zum Vorwurf der Arbeits- bzw. Kurs – Verweigerung/Vereitelung:

Die belangte Behörde ist davon ausgegangen, dass die Bf ihrer Bemühungspflicht nicht entsprechend nachgekommen ist. Wie erwähnt, wirft die belangte Behörde der Beschwerdeführerin vor, dass sie die Jobbörse in Eferding am 7.2.2019 bald nach Anmeldung wieder verlassen hat. Dieses Verhalten wertete die belangte Behörde als Einstellungsgrund der bereits gewährten Mindestsicherung.

In § 11 Oö. BMSG sind die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Obliegenheit zum Einsatz der Arbeitskraft geregelt: Absatz 4 legt den Regelfall fest, wie bei diesen Verstößen umzugehen ist, Abs. 5 regelt demgegenüber die Ausnahme – sie betrifft eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung.

Abs. 5 des § 11 Oö. BMSG regelt – wie erwähnt - eine weitere Kürzung als Abs. 4 oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung. Nach den Materialien zum Oö. BMSG (BLG 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27 GP, 41) soll dies z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares (vgl. § 7 Abs. 1) Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Nach der Bestimmung des § 11 Abs. 6 Oö. BMSG gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

Bei den in § 11 Abs. 6 Oö. BMSG genannten Maßnahmen nach § 19 und § 20 handelt es sich um persönliche Hilfe und Hilfe zur Arbeit.

Aus den Feststellungen der belangten Behörde ergibt sich, dass die Bf die Jobbörse am 7.2.2019 in Eferding besucht hat, sich angemeldet hat und sich auch darüber informiert hat, dass alle dort angebotenen Jobs in landwirtschaftlichen Betrieben um Eferding gesucht werden. Sie hat die Veranstaltung jedoch aus dem Grund verlassen, da sie weder über einen gültigen Führerschein B noch über ein eigenes Kraftfahrzeug verfügt.

Aus diesem Verhalten der Bf kann nicht geschlossen werden, dass sie von vorherein jegliches Bemühen abgelehnt hat. Die ihr im angefochtenen Bescheid weiters vorgeworfene Nichtmeldung des Antrittes ihres geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses mit 4.3.2019 steht dieser Feststellung vielmehr diametral entgegen. Aus ihrem Verhalten kann daher nicht von einer grundsätzlichen Weigerung ausgegangen werden. Die belangte Behörde hat daher zu Unrecht eine 100 %-ige Kürzung, die einer Einstellung gleichkommt, angewendet.

§ 11 Abs. 4 Oö. BMSG sieht grundsätzlich eine stufenweise Kürzung der Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung vor, wenn keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht.
Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Bf von vornherein nicht gewillt war, ihre Arbeitskraft entsprechend einzusetzen und ihrer Bemühungspflicht nachzukommen bzw. lehnt die Bf Hilfe zur Arbeit ab. Aufgrund des von der Bf gesetzten Verhaltens hätte daher die Behörde im ersten Schritt von einer Kürzung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen müssen. Zu beachten ist dabei auch, dass § 11 Abs. 7 Oö. BMSG die Möglichkeit von Kürzungen in bestimmten Fällen einschränkt. Nach dieser Bestimmung darf die Deckung des Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person sowie des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden

unterhaltsberechtigten Personen durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden, wobei die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen soll. Inwieweit hinsichtlich der Deckung des Wohnbedarfs der Bf eine gewisse Leistung zu verbleiben hat, wurde von der belangten Behörde nicht erhoben. Diesbezügliche Erhebungen bzw. Sachverhaltsfeststellungen sowie Berechnungen fehlen zur Gänze.

Zum Vorwurf der belangten Behörde auf Nichtmeldung des Antrittes einer geringfügigen Beschäftigung:

Auch dieser Grund wurde von der belangten Behörde als Einstellungsgrund herangezogen.

Diese Verletzung der Anzeigepflicht könnte allenfalls bei Vorliegen der in § 35 Oö. BMSG genannten gesetzlichen Voraussetzungen einen Grund für eine Rückerstattung darstellen. Für den Fall der Nichteinstellung der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit 8.5.2019 wäre von der belangten Behörde allenfalls auch eine Aufrollung in Betracht zu ziehen gewesen. Hinsichtlich der Höhe eines allfälligen Übergenusses wurden von der belangten Behörde jedoch keinerlei Erhebungen und Feststellungen getroffen.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Die belangte Behörde hat nunmehr - wie ausgeführt - nicht mit einer Einstellung per 8.5.2019 vorzugehen, sondern auf Grund der Verletzung der Mitwirkungspflicht eine entsprechende Kürzung der bereits gewährten Mindestsicherung auszusprechen. Ebenso hat die belangte Behörde Berechnungen hinsichtlich der notwendigen Deckung des Wohnbedarfs der Bf unterlassen. Weiters ist auch ein allfälliger Überbezug festzustellen und zu berechnen und allenfalls eine Rückforderung des Überzugsbetrages spruchmäßig festzustellen. Es sind daher auf Grund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die erforderlichen Erhebungen und Berechnungen vorzunehmen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der Bescheid (Berufungsvorentscheidung) der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen war. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Verletzung der Bemühungspflicht liegt bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor und weicht die gegenständliche Entscheidung grundsätzlich auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Letztendlich stellt die Beurteilung stets einen in der Person des Mindestsicherungswerbers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger